

Protokoll

der Sitzung vom

11. Dezember 2003

im Rathaus Freiburg

**Vorsitz: Adolphe Gremaud, erster Vizepräsident (am Vormittag),
und Christian Levrat, Präsident (am Nachmittag)**

Anwesend: 107 Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.

Entschuldigt: Carmen Buchiller, Michelle Chassot, Isabelle Chervet, Françoise Ducrest, Yvonne Gendre, Bernadette Hänni, Isabelle Joye, Alain Berset, Anton Brülhart, Hubert Carrel, Joseph Eigenmann, Josef Fasel, Hans-Peter Gaberell, Marc Genilloud, Christian Levrat, Philippe Remy, Jean-Bernard Repond, Joseph Rey, Laurent Schneuwly, Olivier Suter, Gaston Waeber, Philippe Wandeler.

Abwesend: Nathalie Defferrard Crausaz.

1. Eröffnung der Sitzung und Mitteilungen

Der Präsident eröffnet die Sitzung um 08.30 Uhr. Er ruft das abgeänderte Tagesprogramm (siehe Schluss des Protokolls der Sitzung vom 10. Dezember 2003) in Erinnerung.

2. Einzelberatung der Artikel des Vorentwurfs (Fortsetzung der zweiten Lesung)

3. ABSCHNITT

Vollziehende Gewalt

Art. 120 Zusammensetzung und Wahl

Peter Jaeggi erläutert den Antrag der Kommission 5 (Änderung der Artikelüberschrift [“Statut, Composition et élection”/“Stellung, Zusammensetzung und Wahl”] und von Abs. 1): “Le

Conseil d'Etat, autorité exécutive supérieure, se compose de sept membres.”/“Der Staatsrat, die oberste vollziehende Behörde, besteht aus sieben Mitgliedern.” Die Kommission ist in Sachen Kollegialitätsprinzip geteilter Meinung, aber der Präsident ist persönlich für die Ausführung dieses Prinzips.

Im Namen der Redaktionskommission widersetzt sich **Antoinette de Weck** dem Antrag der Kommission 5.

Peter Bachmann stellt den Antrag der FDP-Fraktion (Ergänzung am Schluss von Abs. 1): “Il prend ses décisions en autorité collégiale.”/“Er entscheidet als Kollegialbehörde.”

Hermann Boschung stellt den Antrag der CSP-Fraktion (Aufnahme eines neuen Abs. 4): “Le Conseil d'Etat est une autorité collégiale.”/“Der Staatsrat ist eine Kollegialbehörde.”

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **André Schoenenweid** den Text des Vorentwurfs.

Im Namen der SP-Fraktion widersetzt sich **Christian Seydoux** der Aufführung des Kollegialitätsprinzips.

Peter Jaeggi zieht den Antrag der Kommission 5 zurück. Persönlich unterstützt er den Antrag der CSP-Fraktion.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung. Er stellt den Antrag der FDP-Fraktion jenem der CSP-Fraktion gegenüber.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 56 zu 26 Stimmen, bei 6 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Er stellt den Antrag der FDP-Fraktion dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 50 zu 40 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Art. 120 ist ohne Änderung angenommen.

Art. 121 Vorsitz

Peter Jaeggi erläutert den Antrag der Kommission 5 (Streichung der Bestimmung).

Im Namen der Minderheit der Kommission 5 widersetzt sich **Martial Pittet** diesem Antrag.

Robert Sturny stellt den Antrag der CSP-Fraktion (Streichung der Negation im zweiten Satz der Bestimmung).

Im Namen der OL-Fraktion widersetzt sich **Sophie Bugnon** dem Antrag der Kommission 5 und jenem der CSP-Fraktion.

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **André Schoenenweid** den Streichungsantrag der Kommission 5.

Im Namen der FDP-Fraktion unterstützt **Denis Boivin** den Text des Vorentwurfs. Sollte die Bestimmung verworfen werden, wäre auch Art. 139 Abs. 2 (Vorsitz des Kantonsgerichts) aus Gründen der Übereinstimmung zu streichen.

Im Namen der SP-Fraktion unterstützt **Christian Seydoux** den Text des Vorentwurfs.

Claude Schorderet widersetzt sich dem Antrag der CSP-Fraktion.

Peter Jaeggi erklärt, dass jener, der nicht will, dass der Präsident sofort wieder wählbar ist, den Text des Vorentwurfs beibehalten muss.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung. Er stellt den Antrag der Minderheit der Kommission 5 (Text der ersten Lesung) jenem der CSP-Fraktion gegenüber.

Der Antrag der CSP-Fraktion wird mit 86 zu 10 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung der Bestimmung gemäss Antrag der Kommission 5).

Der Streichungsantrag wird mit 62 zu 31 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, abgelehnt.

Art. 121 ist ohne Änderung angenommen.

Art. 122 Staatskanzlei

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 122 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

Art. 123 Beziehungen zum Grossen Rat

Peter Jaeggi erläutert den Antrag der Kommission 5 (Streichung von Abs. 1).

Philippe Risse stellt die Anträge der Minderheiten A (Streichung des gegenwärtigen Abs. 4) und B (Streichung des gegenwärtigen Abs. 5) der Kommission 5. Er erklärt, dass die CVP-Fraktion die beiden Minderheitsanträge und jenen der Kommission 5 unterstützt.

Im Namen der FDP-Fraktion tut **Annelise Meyer** dasselbe.

Im Namen der SP-Fraktion unterstützt **Christian Seydoux** den Text des Vorentwurfs.

Antoinette de Weck erklärt, dass bewusst zwei “Spiegelbestimmungen” zu den Verbindungen zwischen Grosse Rat und Staatsrat (Art. 112 Abs. 3 und 123 Abs. 5) vorliegen.

Denis Boivin beantragt dagegen, die beiden Bestimmungen zu streichen. Er stellt vorsorglich einen Ordnungsantrag zur Wiederaufnahme der Diskussion zum anderen Artikel (Art. 112 Abs. 3), im Falle der Streichung von Abs. 5.

Peter Jaeggi unterstützt ein letztes Mal den Antrag der Kommission 5.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Streichung von Abs. 1 gemäss Antrag der Kommission 5?).

Der Streichungsantrag wird mit 85 zu 13 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 4 gemäss Antrag der Minderheit der Kommission 5?).

Der Streichungsantrag wird mit 59 zu 45 Stimmen, ohne Enthaltung, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 5 gemäss Antrag der Minderheit der Kommission 5?).

Der Streichungsantrag wird mit 52 zu 50 Stimmen, bei 1 Enthaltung, abgelehnt.

Art. 123 ist ohne seine Abs. 1 und 4 angenommen.

Art. 124 Kompetenzen
a) Im Allgemeinen

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 124 ohne Opposition stillschweigend angenommen.

Art. 125 [Kompetenzen]
b) Rechtsetzung und Vollzug
1. Rechtsetzung

Art. 126 2. Vollzug

Peter Jaeggi erläutert den Antrag der Kommission 5 (Änderung von Art. 125 Abs. 2 und Streichung von Art. 126): “Il édicte des règles de droit lorsque la Constitution ou la loi l’y autorisent ainsi que les dispositions d’exécution des lois cantonales ou fédérales, dans la mesure où celles-ci ne doivent pas être prises sous la forme d’une loi.”/“Er setzt Recht, soweit er durch Verfassung oder Gesetz dazu ermächtigt ist, und erlässt Vollzugsbestimmungen zu kantonalen und eidgenössischen Erlassen, soweit dafür nicht die Gesetzesform vorgeschrieben ist.”

Patrik Gruber bedauert das Verschwinden der Erwähnung des Vollzugs der Urteile. Er unterstützt den Text des Vorentwurfs.

Antoinette de Weck ruft in Erinnerung, dass der Staatsrat der Ansicht ist, dass die Justizbehörden selber für den Vollzug ihrer Urteile zuständig sind.

Peter Jaeggi unterstützt ein letztes Mal den Antrag der Kommission 5.

Der Präsident unterbreitet den Antrag der Kommission 5 zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission 5 wird mit 89 zu 10 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Art. 125 ist gemäss Antrag der Kommission 5 angenommen. Art. 126 ist gestrichen.

Art. 127 [Kompetenzen]
b) Rechtsetzung und Vollzug]
3. Ausserordentliche Umstände

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 127 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

Art. 128 [Kompetenzen]
c) Planung

Peter Jaeggi erläutert die Bestimmung.

Claude Schorderet stellt den Antrag der CVP-Fraktion (Streichung des Bst. c).

Peter Jaeggi beantragt die Beibehaltung des Bst. c.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag der CVP-Fraktion wird mit 52 zu 46 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Art. 128 ist ohne seinen Bst. c angenommen.

*Art. 129 [Kompetenzen]
d) Finanzen*

Peter Jaeggi erläutert den Antrag der Kommission 5 (Änderung von Abs. 2): “Il décide des dépenses ainsi que des acquisitions et des aliénations du domaine public dans les limites fixées par ~~le Grand Conseil~~ la loi.”/“Er beschliesst über die Ausgaben sowie den Erwerb und die Veräusserung öffentlicher Güter in den vom ~~Grossen Rat~~ gesetzten Gesetz vorgesehenen Grenzen.”

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission 5 wird mit 97 zu 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Art. 129 ist mit der Änderung gemäss Antrag der Kommission 5 angenommen.

*Art. 130 [Kompetenzen]
e) Beziehungen nach aussen*

Annelise Meyer stellt den Antrag der FDP-Fraktion (Änderung von Abs. 2): “Il ~~conclut~~ négocie et signe les traités [...]”/“Er ~~schliesst~~ handelt unter [...] ~~ab~~ aus und unterzeichnet sie. Er [...]” Sie meint auch, dass Abs. 3 unter Berücksichtigung der gestrigen Entscheide gestrichen werden muss.

Moritz Boschung stellt seinen Antrag (Streichung von Abs. 4).

Félicien Morel unterstützt den Antrag von Moritz Boschung.

Peter Jaeggi widersetzt sich dem Antrag von Moritz Boschung.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Abs. 2). Er stellt den Antrag der FDP-Fraktion dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 81 zu 21 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 4 gemäss Antrag von Moritz Boschung?).

Der Streichungsantrag wird mit 60 zu 40 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, angenommen.

Art. 130 ist ohne seinen Abs. 4 und mit der Änderung von Abs. 2 gemäss Antrag der FDP-Fraktion angenommen.

*Art. 130^{bis} [Kompetenzen]
f) Aufsicht über die Gemeinden*

Peter Jaeggi erläutert die Bestimmung.

Katharina Hürlimann stellt den Antrag der FDP-Fraktion (Präzisierung “la haute surveillance”/“die Oberaufsicht”).

Im Namen der SP-Fraktion widersetzt sich **Patrik Gruber** dem Antrag der FDP-Fraktion.

Peter Jaeggi tut dasselbe.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 70 zu 33 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Art. 130^{bis} ist ohne Änderung angenommen.

*Art. 131 [Kompetenzen]
g) Ernennungen*

Peter Jaeggi erläutert die Bestimmung. Er begrüsst den Antrag der Redaktionskommission.

Antoinette de Weck stellt den Antrag der Redaktionskommission: “Le Conseil d’Etat procède aux nominations ~~que la Constitution ou la loi ne réservent pas à une autre autorité qui ne sont pas réservées à une autre autorité.~~”/“Der Staatsrat nimmt die Ernennungen vor, ~~welche die Verfassung oder das Gesetz nicht einer anderen Behörde vorbehalten~~ nicht einer anderen Behörde vorbehalten sind.”

Im Namen der SP-Fraktion widersetzt sich **Eva Ecoffey** dem Antrag der Redaktionskommission.

Antoinette de Weck antwortet Eva Ecoffey.

Peter Jaeggi unterstützt ein letztes Mal den Antrag der Redaktionskommission.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag der Redaktionskommission wird mit 80 zu 21 Stimmen, ohne Enthaltung, angenommen.

Art. 131 ist mit den Änderungen gemäss Antrag der Redaktionskommission angenommen.

[Art. 132 ist gegenwärtig ohne Inhalt.]

Art. 133 Verwaltung

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 133 stillschweigend und ohne Änderung angenommen.

Art. 134 Ombudsstelle

Peter Jaeggi erläutert den Antrag.

Antoinette de Weck ruft in Erinnerung, dass das Amt für Gesetzgebung verlangt, dass festgehalten wird, wer den Ombudsmann bestimmt und dass der Grosse Rat vorgeschlagen war.

Kurt Sager stellt den Antrag der FDP-Fraktion: “~~L’Etat~~ Le Conseil d’Etat institue, en matière administrative, un organe de médiation indépendant.”/“~~Der Staat~~ Der Staatsrat richtet eine unabhängige Ombudsstelle für Verwaltungsangelegenheiten ein.”

Nicole Lehner widersetzt sich im Namen der SP-Fraktion diesem Antrag.

Denis Boivin unterstützt den Antrag der FDP-Fraktion.

Erika Schnyder widersetzt sich diesem Antrag.

Peter Jaeggi korrigiert seine ersten Aussagen: Das Plenum hat gestern beschlossen, zu Art. 117 einen zusätzlichen Buchstaben zum Ombudsmann aufzunehmen¹.

¹ Die Aussage von Peter Jaeggi ist falsch: Das Plenum hat den fraglichen Buchstaben nicht aufgenommen. Peter Jaeggi ist von den beiden juristischen Beratern, darunter dem Rechtsunterzeichneten, falsch orientiert worden...

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 62 zu 38 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, angenommen.

Art. 134 ist gemäss Antrag der FDP-Fraktion angenommen.

Beifall für den Berichterstatter der Kommission 5.

4. ABSCHNITT

Richterliche Gewalt

Art. 135 Grundsätze

a) Allgemeine Organisation

Philippe Vallet erläutert den Antrag der Kommission 6 (Änderung von Abs. 2): “La loi peut prévoir des modes ~~complémentaires ou alternatifs~~ de résolution extrajudiciaire des litiges.”/“Das Gesetz kann ~~ergänzende oder alternative~~, aussergerichtliche Streitbeilegungsverfahren vorsehen.” Persönlich widersetzt er sich nicht dem Antrag der SP-Fraktion zum Abs. 4: Man kann die Präzisierung “In Gerichtsverfahren” weglassen, da man sich so oder so im Abschnitt zur richterlichen Gewalt befindet.

Jean Baeriswyl stellt den Antrag der Kommission 2 (neuer Abs. 4, der dem alten Art. 36 Abs. 4 entspricht und dessen Versetzung im November angenommen wurde): “La situation particulière des enfants, des jeunes et des jeunes adultes doit être prise en considération dans les procédures judiciaires.”/“In Gerichtsverfahren ist auf die besondere Situation von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Rücksicht zu nehmen.” Er meint wie Philippe Vallet, dass die Präzisierung “In Gerichtsverfahren” gestrichen werden kann.

Anna Petrig stellt den Antrag der SP-Fraktion (Streichung des Begriffs “dans les procédures judiciaires”/“In Gerichtsverfahren” in Abs. 4). Sie erklärt, dass die Jugendlichen auch in aussergerichtlichen Verfahren Schutz benötigen. Sie fragt die Redaktionskommission, ob die Abs. 3 und 4 nicht umzustellen sind.

Denis Boivin ist über den Antrag der SP-Fraktion erstaunt und versucht, diesen zu verstehen.

Anna Petrig antwortet Denis Boivin.

Denis Boivin beantragt somit die Streichung von Abs. 4.

Patrik Gruber unterstützt Abs. 4 und den Antrag der SP-Fraktion, der sowohl gerichtliche als auch aussergerichtliche Verfahren betrifft.

Nicolas Grand unterstützt den Streichungsantrag von Denis Boivin. Er ist offen für eine Aufnahme der Regelung an einer andern Stelle.

Jacques Repond fragt sich, ob die beantragte Regelung der SP-Fraktion nicht in den Art. 32 zu versetzen ist.

Peter Bachmann ist für die Streichung von Abs. 4.

Erika Schnyder unterstützt den Antrag der SP-Fraktion, der sowohl gerichtliche als auch aussergerichtliche Verfahren betrifft.

Jean Baeriswyl begrüsst eine Versetzung in Art. 31.

Philippe Vallet begrüsst den Antrag der SP-Fraktion, doch ist er eher für eine Versetzung in Art. 31.

Anna Petrig begrüsst die Versetzung des Antrags der SP-Fraktion in Art. 31.

Auf Nachfrage von **Antoinette de Weck** hält **der Präsident** fest, dass der Antrag der SP-Fraktion (ohne die Präzisierung “In Gerichtsverfahren”) versetzt würde.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Abs. 2). Er stellt den Antrag der Kommission 6 dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 100 zu 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 4 gemäss Antrag der SP-Fraktion?).

Der Streichungsantrag wird mit 65 zu 35 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, abgelehnt.

Art. 135 ist mit der Änderung gemäss Antrag der Kommission 6 angenommen. Die Redaktionskommission ist beauftragt, zu prüfen, ob Abs. 4 (gemäss Antrag der SP-Fraktion) nicht zu versetzen ist (beispielsweise in Art. 31).

Art. 136 [Grundsätze]

b) Unabhängigkeit

Philippe Vallet erläutert den Antrag der Kommission 6 (Ergänzung in Abs. 2): “[...] Ils peuvent être révoqués par l’autorité d’élection dans les seuls cas prévus par la loi.”/“[...] Sie können ausschliesslich in den gesetzlich vorgesehenen Fällen von der Wahlbehörde abberufen werden.”

Da das Wort nicht verlangt wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 101 zu 2 Stimmen, ohne Enthaltung, angenommen.

Art. 136 ist angenommen gemäss Antrag der Kommission 6.

Art. 137 [Grundsätze]

c) Beachtung übergeordneten Rechts

Gestern behandelt (siehe Protokoll dieser Sitzung).

Art. 138 Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtspflege

Philippe Vallet erläutert den Antrag der Kommission 6 (Ergänzung in Abs. 2 eines neuen ersten Buchstaben [“a) les préfets”/“a) die Oberamtspersonen”] und neuer Text für Abs. 3): “L’autorité ordinaire de la juridiction administrative est le Tribunal cantonal.”/“Die Verwaltungsjustizpflege wird durch das Kantonsgericht ausgeübt.”

Da das Wort nicht verlangt wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Abs. 2). Er stellt den Antrag der Kommission 6 (unter Vorbehalt des Entscheids zu Art. 152) dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 85 zu 19 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Abs. 3). Er stellt den Antrag der Kommission 6 dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 93 zu 12 Stimmen, ohne Enthaltung, angenommen.

Art. 138 ist mit den Änderungen gemäss Antrag der Kommission 6 angenommen.

Die Sitzung wird um 10.05 Uhr unterbrochen. Sie wird um 10.30 Uhr wieder aufgenommen.

Art. 139 Kantonsgericht

Philippe Vallet erläutert den Antrag der Kommission 6 (Ergänzung eines neuen Abs. 2 und Änderung des Textes des gegenwärtigen Abs. 2, der zu Abs. 3 wird): “² Il juge en dernière instance cantonale les contestations administratives que la loi ne place pas dans la compétence définitive d’une autre autorité. ² ³ ~~Il élit sa présidente ou son président pour une année. La présidente ou le président du Tribunal cantonal est élu pour une année. Elle ou il n’est pas immédiatement rééligible.~~”/“² Es beurteilt als letzte kantonale Instanz verwaltungsrechtliche Streitigkeiten, soweit sie nicht durch Gesetz in die endgültige Zuständigkeit einer anderen Behörde gelegt werden. ² ³ ~~Es bestimmt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten für ein Jahr. Die Präsidentin oder der Präsident des Kantonsgerichts wird für ein Jahr gewählt. Sie oder er ist nicht sofort wieder wählbar.~~”

Nicolas Grand fragt die Redaktionskommission, ob in Abs. 3 nicht zu ergänzen ist “durch den Grossen Rat”.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung (Abs. 2). Er stellt den Antrag der Kommission 6 dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 90 zu 0 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Abs. 3). Er stellt den Antrag der Kommission 6 dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 94 zu 1 Stimme, ohne Enthaltung, angenommen.

Art. 139 ist mit den Änderungen gemäss Antrag der Kommission 6 angenommen.

Art. 140 Justizrat *a) Stellung*

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 140 stillschweigend und ohne Änderung angenommen.

Art. 141 [Justizrat] *b) Zusammensetzung und Bestellung*

Philippe Vallet erläutert den Antrag der Kommission 6 (Ergänzung eines letzten zusätzlichen Buchstaben in Abs. 1 [“h) deux autres membres”/“h) zwei anderen Mitgliedern”] und neuer Text für Abs. 2): “Les membres du Conseil de la magistrature sont élus par le Grand Conseil ~~sur proposition de l’autorité ou du groupe de personnes dont ils font partie. Les sept premiers cités, sur proposition de l’autorité ou du groupe de personnes dont ils font partie; les deux autres, sur~~

proposition du Conseil de la magistrature.”/“Die Mitglieder des Justizrats werden vom Grossen Rat auf Vorschlag jener Behörde oder Gruppe bezeichnet, welcher sie angehören, bezeichnet. Die sieben erstgenannten Mitglieder werden von jener Behörde oder Gruppe vorgeschlagen, der sie angehören. Die zwei anderen werden vom Justizrat vorgeschlagen.”

Reinold Raemy stellt den Antrag der CSP-Fraktion (Artikelüberschrift “Composition” /“Zusammensetzung”): “¹ Le Conseil de la magistrature est composé de sept membres qui sont élus par le Grand Conseil. ² Les membres du Conseil de la magistrature sont élus pour cinq ans et ne peuvent siéger au Conseil pendant plus de deux périodes consécutives.”/“¹ Der Justizrat besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Grossen Rat gewählt werden. ² Die Mitglieder des Justizrats werden für fünf Jahre gewählt und können nicht mehr als zwei Amtsperioden nacheinander Mitglied des Justizrats sein.”

Michel Bavaud stellt seinen Antrag: “Le Conseil de la magistrature est composé de sept à neuf membres élus par le Grand Conseil en fonction de leur formation, de leur expérience professionnelle et de leurs qualités humaines.”/“Der Justizrat setzt sich aus sieben bis neun vom Grossen Rat gewählten Mitgliedern zusammen, deren Wahl gestützt auf ihre Ausbildung, ihre berufliche Erfahrung und ihre menschlichen Qualitäten erfolgt.”

Im Namen der Fraktionspräsidenten unterstützt **Denis Boivin** den Antrag der Kommission 6. Er bedauert die heutigen “Absprünge” von diesem Kompromissantrag.

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **Nicolas Grand** den Antrag der Kommission 6.

Félicien Morel und **Pierre-André Liniger** bringen dem Antrag der Kommission 6 die Unterstützung der Öff.-Fraktion und der SVP-Fraktion.

Patrik Gruber wünscht für den Justizrat eine offene Zusammensetzung. Er unterstützt den Antrag von Michel Bavaud und jenen der CSP-Fraktion.

Mélanie Maillard lädt ein, den von Michel Bavaud für die OL-Fraktion eingereichten Antrag zu unterstützen. Sie ruft in Erinnerung, dass sie sich als Fraktionspräsidentin bloss verpflichtet hat, das Vorhaben nicht zu bekämpfen, wenn der Antrag der Kommission 6 angenommen werden sollte.

Maurice Reynaud unterstützt den Antrag der Kommission 6.

Philippe Vallet unterstützt ein letztes Mal den Antrag der Kommission 6.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung. Er stellt den Antrag von Michel Bavaud jenem der CSP-Fraktion gegenüber.

Der Antrag von Michel Bavaud wird mit 36 zu 33 Stimmen, bei 32 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Er stellt den Antrag von Michel Bavaud jenem der Kommission 6 gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 81 zu 19 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Er stellt den Antrag der Kommission 6 dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 6 wird mit 94 zu 2 Stimmen, bei 4 Enthaltungen, angenommen.

Art. 141 ist mit den Änderungen gemäss Antrag der Kommission 6 angenommen.

*Art. 142 [Justizrat]
c) Aufsicht*

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 142 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

*Art. 143 [Justizrat]
d) Wahlen*

Philippe Vallet erläutert die Bestimmung. Er widersetzt sich dem Antrag von Patrik Gruber.

Patrik Gruber stellt seinen Antrag (Streichung des Kriteriums “qualités personnelles”/ “persönliche Qualitäten”).

Im Namen der FDP-Fraktion unterstützt **Antoinette de Weck** den Text des Vorentwurfs.

Da das Wort nicht mehr verlangt wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung.

Der Antrag von Patrik Gruber wird mit 74 zu 21 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Art. 143 ist ohne Änderung angenommen.

3. Nominalabstimmung zum ganzen 3. Kapitel des IV. Titels

Der Präsident schreitet zur Nominalabstimmung zum ganzen 3. Kapitel des IV. Titels (Art. 94 bis 143).

Das 3. Kapitel des IV. Titels wird mit 81 zu 8 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

Beifall für den Berichterstatter der Kommission 6.

4. Einzelberatung der Artikel des Vorentwurfs (Fortsetzung der zweiten Lesung)

V. TITEL

Die zivile Gesellschaft

Art. 153 Grundsätze

Marie Garnier erläutert den Antrag der Kommission 8 (neuer Text für die Bestimmung):
“¹ L’Etat et les communes peuvent, pour des motifs d’intérêt public, soutenir les organisations de la société civile. Ils peuvent les consulter. ² Ils assurent, en particulier auprès des enfants et des jeunes, la promotion du civisme et de la citoyenneté.”/^{“1} Staat und Gemeinden können die Organisationen der zivilen Gesellschaft unterstützen, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt. Sie können sie konsultieren. ² Sie fördern insbesondere bei Kindern und Jugendlichen das staatsbürgerliche Bewusstsein.”

Da das Wort nicht verlangt wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission 8 wird mit 95 zu 1 Stimme, ohne Enthaltung, angenommen.

Art. 153 ist mit der Änderung gemäss Antrag der Kommission 8 angenommen.

Art. 154 Vereine

Marie Garnier erläutert den Antrag der Kommission 8 (neuer Text für die Bestimmung):
“¹ L’Etat et les communes reconnaissent l’importance de la vie associative; ils peuvent accorder un soutien aux associations ~~– Ils peuvent et leur déléguer des tâches par des contrats de partenariat.~~ ³ ² L’Etat et les communes ils encouragent le bénévolat ~~et soutiennent la formation des bénévoles.~~”/“¹ Staat und Gemeinden anerkennen die Bedeutung des Vereinslebens; sie können Vereine unterstützen. ~~Sie können und diesen durch Zusammenarbeitsverträge~~ Aufgaben übertragen. ³² ~~Staat und Gemeinden~~ Sie fördern die Freiwilligenarbeit ~~und unterstützen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten.~~”

Christian Moullet stellt den Antrag der SP-Fraktion (Beibehaltung des Textes des Vorentwurfs für Abs. 3).

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **Marianne Terrapon** den Antrag der Kommission 8. Sie widersetzt sich jenem der SP-Fraktion.

Im Namen der FDP-Fraktion tut **Jean-Jacques Marti** dasselbe.

Nicole Lehner unterstützt den Antrag der SP-Fraktion.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung. Er stellt den Antrag der SP-Fraktion jenem der Kommission 8 gegenüber.

Der Antrag der Kommission 8 wird mit 71 zu 28 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Er stellt den Antrag der Kommission 8 dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 8 wird mit 78 zu 20 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Art. 154 ist mit den Änderungen gemäss Antrag der Kommission 8 angenommen.

Art. 155 Politische Parteien

Marie Garnier erläutert den Antrag der Kommission 8 (neuer Text für Abs. 1, Streichung der Abs. 2 und 3): “Les partis politiques contribuent de manière importante au fonctionnement de la démocratie, ~~par la formation de l’opinion et la promotion du civisme; l’Etat et les communes peuvent les soutenir financièrement.~~”/“Die politischen Parteien ~~tragen als~~ stellen eine bedeutende demokratische Kraft ~~zur Meinungsbildung und zur Beteiligung der Bevölkerung am politischen Leben bei~~ dar; Staat und Gemeinden können sie finanziell unterstützen.”

Da das Wort nicht verlangt wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung.

Der Antrag der Kommission 8 wird mit 98 zu 2 Stimmen, ohne Enthaltung, angenommen.

Art. 155 ist gemäss Antrag der Kommission 8 angenommen.

5. Nominalabstimmung zum ganzen V. Titel

Der Präsident schreitet zur Nominalabstimmung zum ganzen V. Titel (Art. 153 bis 155).

Der V. Titel wird mit 99 zu 2 Stimmen, ohne Enthaltung, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

6. Einzelberatung der Artikel des Vorentwurfs (Fortsetzung der zweiten Lesung)

VI. TITEL

Kirchen und Religionsgemeinschaften

Art. 156 Grundsätze

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 156 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

Art. 157 Anerkannte Kirchen

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 157 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

Art. 158 Andere Kirchen und Religionsgemeinschaften

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 158 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

Art. 159 Steuern

Marie Garnier erläutert den Antrag der Kommission 8 (Streichung von Abs. 2).

Claudine Brohy stellt den Antrag der OL-Fraktion (Streichung der Bestimmung).

Fabian Vollmer stellt den Antrag der FDP-Fraktion (neuer Abs. 3): “Les personnes morales sont exemptées de l’impôt ecclésiastique.”/“Juristische Personen sind von der Kirchensteuer befreit.”

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **Joseph Buchs** den Antrag der Kommission 8. Er widersetzt sich jenem der FDP-Fraktion und meint, dass jener der OL-Fraktion subsidiär unterstützt werden kann.

Im Namen der CSP-Fraktion kann **Noël Ruffieux** den Antrag der OL-Fraktion annehmen.

Im Namen der SP-Fraktion unterstützt **José Nieva** den Text des Vorentwurfs. Er widersetzt sich dem Antrag der FDP-Fraktion.

Im Namen der CVP-Fraktion widersetzt sich **Claude Schenker** dem Antrag der FDP-Fraktion. Persönlich unterstützt er den Text des Vorentwurfs. Wenn der Antrag der FDP-Fraktion angenommen wird, wird er den Antrag der OL-Fraktion unterstützen.

Daniel de Roche widersetzt sich nun der Mandatssteuer. Er widersetzt sich auch dem Antrag der FDP-Fraktion.

Werner Zürcher widersetzt sich der Mandatssteuer.

Rose-Marie Ducrot schliesst sich José Nieva an und unterstützt den Text des Vorentwurfs.

Marie Garnier unterstützt ein letztes Mal den Antrag der Kommission 8. Sie widersetzt sich den Anträgen der FDP-Fraktion und der OL-Fraktion.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (neuer Abs. 3 gemäss Antrag der FDP-Fraktion?).

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 70 zu 30 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 1 gemäss Antrag der OL-Fraktion).

Der Streichungsantrag wird mit 58 zu 40 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, abgelehnt.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 2 gemäss Antrag der OL-Fraktion und der Kommission 8?).

Der Streichungsantrag wird mit 69 zu 32 Stimmen, bei 1 Enthaltung, angenommen.

Patrik Gruber gibt zu bedenken, dass der Antrag der OL-Fraktion die Streichung der ganzen Bestimmung beinhaltet und verlangt eine Abstimmung in diesem Sinne.

Der Präsident nimmt dies an und bringt die Streichung der ganzen Bestimmung gemäss Antrag der OL-Fraktion zur Abstimmung.

Dieser Streichungsantrag wird mit 53 zu 49 Stimmen, ohne Enthaltung, abgelehnt.

Art. 159 ist angenommen gemäss Antrag der Kommission 8.

7. Nominalabstimmung zum ganzen VI. Titel

Der Präsident schreitet zur Nominalabstimmung zum ganzen VI. Titel (Art. 156 bis 159).

Der VI. Titel wird mit 81 zu 12 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

Beifall für die Berichterstatterin der Kommission 8.

Die Sitzung wird um 12 Uhr unterbrochen. Sie wird um 14 Uhr wieder aufgenommen.

Anwesend: 115 Verfassungsrätinnen und Verfassungsräte.

Entschuldigt: Isabelle Chervet, Nathalie Defferrard Crausaz, Françoise Ducrest, Yvonne Gendre, Isabelle Joye, Danielle Julmy, Lisbeth Spring, Anton Brülhart, Joseph Eigenmann, Marc Genilloud, Philippe Remy, Laurent Schneuwly, André Schoenenweid, Olivier Suter, Gaston Waeber, Philippe Wandeler.

8. Einzelberatung der Artikel des Vorentwurfs (Erste Lesung des VII. Titels “Schlussbestimmungen”)

VII. TITEL

Schlussbestimmungen

Art. 160 Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

Frédéric Sudan erläutert die Arbeiten der Kommission 4 und deren ersten Antrag (Art. 160 betitelt “Entrée en vigueur et abrogation”/“Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts”): “La présente Constitution entre en vigueur le 1^{er} janvier 2005. A cette date, la Constitution du canton de Fribourg du 7 mai 1857 (RSF 10.1) est abrogée. Les dispositions qui suivent sont réservées.”/“Vorliegende Verfassung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt wird die Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857 (SGF 10.1) aufgehoben. Nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 160 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

Art. 161 Übergangsrecht *a) Grundsätze*

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (Art. 161 betitelt “Transition/a) Principes”/“Übergangsrecht/a) Grundsätze”): “¹ Le droit actuel doit être adapté sans retard à la présente Constitution. Les adaptations doivent entrer en vigueur au plus tard le 1^{er} janvier 2009. ² Dans les domaines où les règles de la présente Constitution nécessitent des dispositions d’application, le droit actuel reste en vigueur jusqu’à l’adoption de ces dispositions.”/“¹ Die Rechtsordnung ist ohne Verzug an die vorliegende Verfassung anzupassen. Die entsprechenden Änderungen müssen spätestens am 1. Januar 2009 in Kraft treten. ² Wo die vorliegende Verfassung Ausführungsbestimmungen erfordert, bleibt bis zu deren Erlass das bisherige Recht in Kraft.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 161 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

Art. 162 [Übergangsrecht] *b) Besondere Bestimmungen* *1. Mutterschaft (Art. 34)*

Frédéric Sudan ruft in Erinnerung, dass die Bestimmung schon im November behandelt und angenommen worden ist.

Denis Boivin präzisiert, dass nicht angestrebt wurde, die gegenwärtige Dauer der Mutterschaftsversicherung für Mütter in bescheidenen Verhältnissen (viel länger als 14 Wochen) zu kürzen.

Art. 163 [Übergangsrecht] *b) Besondere Bestimmungen]* *2. Ausübung der politischen Rechte und Wählbarkeit (Art. 53 und 146)*

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (angepasst an die Entscheide vom November: Art. 161 betitelt “[Transition/b) Dispositions particulières]/2. Exercice des droits politiques et éligibilité (art. 53 et 146)”/“[Übergangsrecht/b) Besondere Bestimmungen]/2. Ausübung der politischen Rechte und Wählbarkeit (Art. 53 und 146)”): “¹ Les étrangères et les étrangers peuvent exercer leurs droits politiques dès le 1^{er} janvier 2006. ² Ils sont éligibles

à partir de cette même date.”/¹ Ausländerinnen und Ausländer können ihre politischen Rechte ab dem 1. Januar 2006 ausüben. ² Sie sind ab diesem Zeitpunkt wählbar.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 163 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

Art. 164 [Übergangsrecht

b) Besondere Bestimmungen]

3. Hängige Verfassungsinitiativen (Art. 45 ff. und 113)

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (Art. 164 betitelt “[Transition/b) Dispositions particulières]/3. Initiatives constitutionnelles pendantes (art. 45 ss et 113)”/ “[Übergangsrecht/b) Besondere Bestimmungen]/3. Hängige Verfassungsinitiativen (Art. 45 ff. und 113)”: “Le Grand Conseil adapte formellement le texte des initiatives constitutionnelles pendantes à la présente Constitution.”/“Der Grosse Rat passt den Text hängiger Verfassungsinitiativen formal an die vorliegende Verfassung an.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 164 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

Art. 165 [Übergangsrecht

b) Besondere Bestimmungen]

4. Grosser Rat und Staatsrat

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (Art. 165 betitelt “[Transition/b) Dispositions particulières]/4. Grand Conseil et Conseil d’Etat”/ “[Übergangsrecht/b) Besondere Bestimmungen]/4. Grosser Rat und Staatsrat”, angepasst an die Entscheide dieser Session): ¹ Les nouvelles règles relatives au Grand Conseil, notamment à son secrétariat (art. 111), prennent effet en vue de la législature 2007-2011. ² Il en va de même des nouvelles règles relatives au Conseil d’Etat.”/¹ Die neuen Regeln über den Staatsrat, insbesondere jene über sein Sekretariat (Art. 111), finden im Hinblick auf die Legislaturperiode 2007-2011 Anwendung. ² Für die neuen Regeln über den Staatsrat gilt dasselbe.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 165 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

Art. 166 [Übergangsrecht

b) Besondere Bestimmungen]

5. Richterliche Gewalt, Staatsanwaltschaft und Justizrat

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (Art. 166 betitelt “[Transition/b) Dispositions particulières]/5. Pouvoir judiciaire, Ministère public et Conseil de la magistrature”/ “[Übergangsrecht/b) Besondere Bestimmungen]/5. Richterliche Gewalt, Staatsanwaltschaft und Justizrat”): ¹ Le Conseil de la magistrature entre en fonction le 1^{er} juillet 2007. Il ne commence toutefois son activité de surveillance que le 1^{er} janvier 2008. ² Le Tribunal cantonal unifié commence son activité ce même 1^{er} janvier 2008. ³ Les règles suivantes sont applicables à l’élection et à la durée des fonctions des membres du pouvoir judiciaire et du Ministère public: a) Les personnes en fonction à l’entrée en vigueur de la présente Constitution le restent jusqu’au terme de leur mandat. b) Les postes à repourvoir entre le 1^{er} janvier

2005 et le 31 décembre 2007 le sont selon le droit actuel. c) Les nouvelles règles (art. 117, 136 et 143) s'appliquent pour les postes à repourvoir à partir du 1^{er} janvier 2008. ⁴ La nouvelle règle relative à l'élection du président du Tribunal cantonal (art. 139) s'applique la première fois pour la présidence 2008.”¹ Der Justizrat nimmt seine Tätigkeit am 1. Juli 2007 auf. Seine Aufsichtstätigkeit beginnt indes erst am 1. Januar 2008. ² Das vereinigte Kantonsgericht nimmt seine Tätigkeit am 1. Januar 2008 auf. ³ Für die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der richterlichen Gewalt und der Staatsanwaltschaft gilt folgendes: a) Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verfassung im Amt sind, bleiben es bis zum Ablauf ihrer Amtsdauer. b) Die zwischen dem 1. Januar 2005 und dem 31. Dezember 2007 zu besetzenden Ämter unterstehen dem bisherigen Recht. c) Die neuen Bestimmungen (Art. 117, 136 und 143) sind auf die ab dem 1. Januar 2008 zu besetzenden Ämter anwendbar. ⁴ Die neue Regel über die Wahl des Präsidenten des Kantonsgerichts (Art. 139) findet erstmals für das Präsidium 2008 Anwendung.”

Nicolas Grand ist der Meinung, dass Abs. 4 nicht mehr nötig ist.

Frédéric Sudan bestätigt, dass Abs. 4 nicht mehr nötig ist.

Philippe Vallet fragt, welcher Regelung die Magistraten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung im Amte sind, unterworfen sind.

Frédéric Sudan antwortet Philippe Vallet.

Philippe Vallet kündigt an, dass er in der zweiten Lesung auf diese Bestimmung zurückkommen wird.

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 166 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 (ohne Abs. 4) angenommen.

*Art. 167 [Übergangsrecht
b) Besondere Bestimmungen]
6. Friedensgericht (Art. 138)*

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (Art. 167 betitelt “[Transition/b) Dispositions particulières]/6. Justice de paix (art. 138)”/[Übergangsrecht/b) Besondere Bestimmungen]/6. Friedensgerichte (Art. 138)“): ¹ “La justice de paix doit être réformée. ² Les lignes directrices sont notamment la professionnalisation, la réduction du nombre de cercles, l’interdisciplinarité des autorités et, de manière générale, la compatibilité avec la réforme du droit fédéral de la tutelle en préparation. ³ L’art. 161 al. 1 n’est pas applicable.”¹ Das Friedensgerichtswesen ist zu reformieren. ² Massgebende Richtlinien sind dabei insbesondere die Professionalisierung, die Reduzierung der Anzahl der Friedensgerichtskreise, die interdisziplinäre Zusammensetzung der Behörde sowie allgemein die Kompatibilität mit der auf Bundesebene in Vorbereitung stehenden Reform des Vormundschaftsrechts. ³ Art. 161 Abs. 1 ist nicht anwendbar.” Dieser Antrag ist vorbereitet worden, um die Entscheide der Null-Lesung einzuhalten. Die Kommission 4 meint aber, dass diese Bestimmung nicht nötig ist.

Philippe Vallet ist der Meinung, dass diese Bestimmung beizubehalten ist.

Denis Boivin bestätigt, dass er in dieser Sache ein von Grossrat Maurice Ropraz eingereichtes und vom Grossen Rat Ende 2002 angenommenes Postulat wieder aufgenommen hat. Er beantragt die Beibehaltung der Bestimmung.

Erika Schnyder und **Nicolas Grand** tun dasselbe.

Frédéric Sudan beantragt nicht formell die Streichung dieser Bestimmung.

In Ermangelung von Einsprache ist Art. 167 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

Beifall für den Berichterstatter der Kommission 4.

4. KAPITEL

Gemeinden und territoriale Gliederung

Der Präsident gibt bekannt, dass Laurent Schneuwly, der für heute entschuldigt ist, eben Vater einer kleinen Marion geworden ist. Er gratuliert dem Ehepaar Schneuwly (und wünscht guten Mut für die kommenden Nächte...).

Beifall.

Art. 144 Gemeinden

a) Stellung

Jean-Marie Masset² erläutert den Antrag der Kommission 7 (Streichung von Abs. 3).

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 144 gemäss Antrag der Kommission 7 angenommen.

Art. 145 [Gemeinden]

b) Aufgaben

Jean-Marie Masset erläutert den Antrag der Kommission 7 (Änderung von Abs. 2): “Elles veillent au bien-être de la population, lui assurent une qualité de vie durable et ~~offrent~~ disposent des services de proximité.”/“Sie achten auf das Wohlergehen der Bevölkerung, gewährleisten eine dauerhafte Lebensqualität und ~~bieten~~ verfügen über bürgernahe Dienste an.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 145 gemäss Antrag der Kommission 7 angenommen.

Art. 146 [Gemeinden]

c) Organe

Jean-Marie Masset erläutert den Antrag der Kommission 7 (Streichung der Abs. 3 bis 5).

Antoinette de Weck erklärt, dass der Abs. 6 von der Redaktionskommission hinzugefügt worden ist, um zu präzisieren, welche “allgemeinen Bestimmungen” der “kantonalen Behörden” auch auf die Gemeindebehörden anwendbar sind.

Christian Pernet macht darauf aufmerksam, dass Art. 97 gestern gestrichen worden ist und dass dessen Erwähnung deshalb in Abs. 6 ebenfalls zu streichen ist.

Claude Schenker macht darauf aufmerksam, dass der in Abs. 6 ebenfalls erwähnte Art. 94^{bis} zu Gunsten eines neuen Art. 137 gestrichen worden ist.

² Jean-Marie Masset, Vizepräsident der Kommission 7, amtiert als Berichterstatter in Abwesenheit von Laurent Schneuwly.

Da das Wort nicht mehr verlangt wird, ist Art. 146 stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 7 angenommen.

Art. 147 [Gemeinden]

d) Finanzordnung

Jean-Marie Masset erläutert den Antrag der Kommission 7 (Änderung von Abs. 1): “Les communes disposent d’autonomie dans la fixation et le prélèvement ~~et l’affectation~~ des taxes et impôts communaux.”/“Die Gemeinden verfügen über Autonomie bei der Festlegung, und der Erhebung ~~und der Verwendung~~ der Gemeindeabgaben und -steuern.”

Denis Boivin meint, dass die in dieser Bestimmung erwähnte Autonomie nur im Rahmen des Gesetzes zu verstehen ist. Die Gemeinden haben die kantonalen Regelungen in Steuersachen einzuhalten. Er fragt sich, ob man dies nicht präzisieren müsste.

Jean-Marie Masset denkt, dass es sich wohl um Gemeindeautonomie (beispielsweise Reglement über Kläranlagen, Bereich, für den der Grosse Rat keine Grenzen setzt) handelt.

Antoinette de Weck ruft in Erinnerung, dass die Redaktionskommission festgelegt hat, grundsätzlich nie auf das Gesetz zu verweisen, gibt aber an, dass die Kommission diese Frage prüfen wird. Sie ersucht bei dieser Gelegenheit Jean-Marie Masset, den Antrag der Kommission 7 ³, der nicht die Verwendung sondern bloss die Festlegung und die Erhebung erwähnt, noch einmal zu lesen.

Jean-Marie Masset liest noch einmal den in der Synopse aufgeführten Antrag der Kommission 7. Er meint, dass man sich dem Text des Vorentwurfs, wie er von der Redaktionskommission angepasst in der Synopse steht, anschliessen kann.

Erika Schnyder unterstützt den Antrag der Kommission 7, wie er in der Synopse steht. Sie bestätigt, dass die Gemeinden über eine gewisse Autonomie verfügen, aber bloss im straffen Rahmen des Gesetzes. Sie will in der Verfassung nicht Begriffe, die den seit langer Zeit bestehenden rechtlichen Stand verletzen: Die Gemeindeautonomie ist äusserst begrenzt. Sie möchte des Sinns, den man dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung zu geben gedenkt, unbedingt sicher sein.

Jean-Marie Masset wiederholt seinen Antrag, sich dem Text des Vorentwurfs anzuschliessen.

Carmen Buchiller ist der Meinung, dass die Kommission 7 den Begriff der Zuteilung oder Verwendung nicht hinzufügen wollte.

Der Präsident kündigt an, dass er über den Text des Vorentwurfs und die erste Fassung des Antrags der Kommission 7 abzustimmen gedenkt.

Béatrice Wüthrich meint, dass die Gemeinden über keine Autonomie in der Verwendung der entsprechenden Gebühren verfügen. In diesem Sinne hat die Kommission 7 den Begriff Zuteilung/Verwendung gestrichen: Die Gemeinde kann nicht frei über die Verwendung der Abfallgebühren entscheiden.

Jean-Paul Brügger ist der gleichen Meinung wie Béatrice Wüthrich.

Erika Schnyder erklärt, dass in Villars-sur-Glâne die Hundesteuer für die Strassen und nicht für die Entsorgung des Hundekots verwendet wird.

³ Jean-Marie Masset hatte zuerst den Text des Vorentwurfs (linke Spalte der Synopse) gelesen.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung. Er stellt den Antrag der Kommission 7 (wie auf der Synopse aufgeführt) dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Kommission 7 wird mit 90 zu 13 Stimmen, bei 6 Enthaltungen, angenommen.

Art. 147 ist mit der Änderung gemäss Antrag der Kommission 7 angenommen.

Art. 148 Finanzausgleich

Jean-Marie Masset erläutert den Antrag der Kommission 7 (Änderung von Abs. 1; Streichung von Abs. 2): “L’Etat prend des mesures pour atténuer les effets ~~des disparités de capacité financière et fiscale~~ d’une disparité entre les communes; il instaure notamment une péréquation financière entre celles-ci.”/“Der Staat trifft Massnahmen zur ~~Angleichung~~ Linderung der Finanz- und Steuerkraftunterschiede zwischen den ~~der~~ Gemeinden; insbesondere besteht unter den Gemeinden ein Finanzausgleich.”

Katharina Hürlimann meint, dass der deutsche Ausdruck “Linderung” von der Redaktionskommission verbessert werden muss.

Da das Wort nicht mehr verlangt wird, ist Art. 148 stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 7 angenommen.

Art. 149 Interkommunale Zusammenarbeit

Jean-Marie Masset erläutert die Bestimmung.

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 149 stillschweigend ohne Änderung angenommen.

Art. 150 Fusionen

Jean-Marie Masset erläutert den Antrag der Kommission 7 (Streichung von Abs. 2).

Katharina Hürlimann stellt den Antrag der FDP-Fraktion (Streichung von Abs. 3).

Erika Schnyder widersetzt sich der Streichung von Abs. 2.

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **Placide Meyer** den Antrag der Kommission 7.

Michel Bavaud bedauert den Antrag zur Streichung von Abs. 2.

Carmen Buchiller möchte ebenfalls Abs. 2 beibehalten.

Jean-Marie Masset unterstützt erneut den Antrag der Kommission 7 zur Streichung von Abs. 2.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung (Streichung von Abs. 2 gemäss Antrag der Kommission 7).

Der Antrag der Kommission 7 wird mit 58 zu 50 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 3 gemäss Antrag der FDP-Fraktion?).

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 79 zu 32 Stimmen, ohne Enthaltung, abgelehnt.

Art. 150 ist ohne seinen Abs. 2 angenommen.

[Art. 151 ist gegenwärtig ohne Inhalt.]

Art. 152 *Verwaltungskreise*

Art. 169 *[Übergangsrecht*

b) Besondere Bestimmungen]

8. Verwaltungskreise (Art. 152)

Jean-Marie Masset erläutert den Antrag der Kommission 7 (neuer Untertitel “Districts”/ “Bezirke” und neuer Text für Art. 152; Streichung der Übergangsbestimmung): “¹ Le territoire cantonal est divisé en districts administratifs. ² Un préfet élu par le peuple est placé à la tête de chaque district. Il accomplit les tâches que la loi lui attribue. ³ Les districts ne peuvent subir de modifications qu’avec l’accord des citoyennes et des citoyens actifs des districts concernés.”/ “¹ Der Kanton ist in Bezirke aufgeteilt. ² Eine von den Stimmberechtigten gewählte Oberamtsperson leitet den Bezirk und erfüllt die ihr durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben. ³ Die Bezirke können nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke Änderungen erfahren.”

Moritz Boschung stellt den Antrag der Minderheit der Kommission 7 (Bestätigung des Entscheids der ersten Lesung).

Antoinette de Weck stellt den Antrag der FDP-Fraktion (wie der Antrag der Kommission 7, aber mit einem andern Abs. 3): “La fusion de districts ne peut avoir lieu qu’avec l’accord des citoyennes et des citoyens actifs des districts concernés.”/“Eine Bezirksfusion ist nur unter Zustimmung der Stimmberechtigten der betroffenen Bezirke möglich.”

Denis Boivin präzisiert, dass die Fraktionspräsidenten anlässlich ihrer Zusammenkunft bloss über den Text des Vorentwurfs und den Antrag der Minderheit der Kommission 7 verfügt hatten, nicht aber über jenen der Kommission 7 und namentlich den Abs. 3, sodass sich die Fraktionspräsidenten nicht über diesen Absatz ausgesprochen haben [*Der Präsident widerspricht mit einer Kopfbewegung, doch Denis Boivin beharrt darauf.*]. Er stellt den Antrag der Fraktionspräsidenten (wie der Antrag der Kommission 7, aber ohne Abs. 3 von Art. 152) auf der Grundlage der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens.

Rose-Marie Ducrot stellt den Antrag, den sie mit Gabrielle Bourguet, Jacques Barras, Jean-Marie Masset und Annelise Meyer eingereicht hat (neuer Abs. 3): “Lors de fusion de districts, les citoyennes et les citoyens actifs des communes des districts concernés sont consultés.”/ “Bei der Fusion von Bezirken sind die Stimmberechtigten der Gemeinden der betroffenen Bezirke zu konsultieren.”

Erika Schnyder stellt ihren Antrag (neuer Untertitel “Découpage du territoire”/“Territoriale Gliederung” und neuer Text für Art. 152; Beibehaltung der Übergangsbestimmung): “La loi règle le découpage du territoire, sur la base de circonscriptions. Celles-ci peuvent revêtir la forme d’agglomérations, de régions ou d’autres circonscriptions administratives.”/“Das Kantonsgebiet wird durch das Gesetz in Kreise eingeteilt. Diese können die Form von Agglomerationen, Regionen oder anderen Verwaltungskreisen annehmen.” Sie ist bereit, auf die Übergangsbestimmung zu verzichten und sich je nach Entwicklung der Debatte dem Antrag der Minderheit der Kommission 7 anzuschliessen.

Im Namen der CVP-Fraktion unterstützt **Claude Schenker** den Antrag der Fraktionspräsidenten. Er kann einen neuen Abs. 3 nicht unterstützen, höchstens bloss jenen von Rose-Marie Ducrot.

Im Namen der Öff.-Fraktion unterstützt **Carmen Buchillier** den Antrag der Minderheit der Kommission 7.

Im Namen der CSP-Fraktion unterstützt **Peter Jaeggi** den Antrag der Fraktionspräsidenten mit dem von der FDP-Fraktion beantragten Abs. 3.

Michel Bavaud unterstützt den Antrag der Minderheit der Kommission 7.

Nicolas Grand unterstützt den Antrag der Fraktionspräsidenten wie jene, die von Antoinette de Weck und Rose-Marie Ducrot vorgetragen worden sind.

Placide Meyer fragt sich, ob diese Frage nicht Inhalt einer Variante werden sollte (Anträge der Mehrheit und der Minderheit der Kommission 7). Die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens sind ernst zu nehmen. So oder so wird es Enttäuschungen geben. Er ist überzeugt, dass die gegenwärtigen Bezirke eine Entwicklung erlauben. Er ersucht die Personen aus Grossfreiburg, Verständnis für die Personen der Randgebiete aufzubringen. Er unterstützt den Antrag der Fraktionspräsidenten wie jene, die von Antoinette de Weck und Rose-Marie Ducrot vorgetragen worden sind.

Jacques Barras unterstützt den von Rose-Marie Ducrot vorgetragenen Antrag.

Erika Schnyder antwortet Jacques Barras. Sie möchte vermeiden, dass der Verfassungstext die Lage festnagelt. Sie wiederholt, dass sie bereit ist, die Übergangsbestimmung zu streichen.

Beifall für den Humor der Rednerin.

Patrik Gruber unterstützt den Antrag von Erika Schnyder. Er lehnt die beantragten Abs. 3 ab. Subsidiär unterstützt er den Antrag der Minderheit der Kommission 7.

Gabrielle Bourguet unterstreicht die Bedeutung der Bezirke. Sie unterstützt den von Rose-Marie Ducrot vorgetragenen Antrag.

Maurice Reynaud meint, dass der Antrag der Kommission 7 unbeweglicher ist als die gegenwärtige Verfassung. Er ist erstaunt, dass man so viel von Bezirksfusionen spricht. Er unterstützt den Antrag der Minderheit der Kommission 7.

Erika Schnyder ändert ihren Antrag (zweiter Satz): “Celles-ci peuvent revêtir la forme de districts, d’agglomérations, de régions ou d’autres circonscriptions administratives.”

Claude Schorderet unterstützt den Antrag der Minderheit der Kommission 7 und jenen, der von Rose-Marie Ducrot vorgestellt wurde.

Christian Pernet unterstützt den Antrag der Fraktionspräsidenten.

Placide Meyer unterstützt den Antrag der Fraktionspräsidenten, der nichts festnagelt.

Alain Berset unterstreicht die Notwendigkeit, alle von den Fraktionspräsidenten ausgehandelten Kompromisse beizubehalten. Er widersetzt sich den beantragten Abs. 3.

Michel Bavaud ruft in Erinnerung, dass die regionalen Identitäten unabhängig von der territorialen Gliederung nicht ausgelöscht werden.

Jean-Marie Masset unterstützt ein letztes Mal den Antrag der Kommission 7.

Da sein vorgeschlagenes Verfahren nicht bestritten wird, schreitet **der Präsident** zur Abstimmung. Er stellt den Antrag der FDP-Fraktion jenem der Kommission 7 gegenüber.

Der Antrag der FDP-Fraktion wird mit 56 zu 48 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Streichung von Abs. 3?). Er stellt den Antrag der FDP-Fraktion jenem der Fraktionspräsidenten gegenüber.

Abs. 3 wird mit 59 zu 51 Stimmen, bei 1 Enthaltung, gestrichen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (Art. 152). Er stellt den Antrag von Erika Schnyder jenem der Fraktionspräsidenten gegenüber.

Der Antrag der Fraktionspräsidenten wird mit 75 zu 34 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung. Er stellt den Antrag der Fraktionspräsidenten dem Text des Vorentwurfs gegenüber.

Der Antrag der Fraktionspräsidenten wird mit 56 zu 56 Stimmen, ohne Enthaltung, und mit Stichentscheid des Präsidenten angenommen.

Der Präsident schreitet zur nächsten Abstimmung (neuer Abs. 3 gemäss Antrag von Rose-Marie Ducrot?).

Der von Rose-Marie Ducrot vorgetragene Antrag wird mit 60 zu 43 Stimmen, bei 8 Enthaltungen, angenommen.

Art. 152 ist angenommen gemäss Antrag der Fraktionspräsidenten und mit Abs. 3 gemäss Antrag von Rose-Marie Ducrot. Die Übergangsbestimmung ist gestrichen.

Die Sitzung wird um 16 Uhr unterbrochen. Sie wird um 16.30 Uhr wieder aufgenommen.

9. Nominalabstimmung zum ganzen 4. Kapitel des IV. Titels

Der Präsident schreitet zur Nominalabstimmung zum ganzen 4. Kapitel des IV. Titels (Art. 144 bis 152).

Das 4. Kapitel des IV. Titels wird mit 84 zu 11 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

10. Nominalabstimmung zum ganzen IV. Titel

Der Präsident schreitet zur Nominalabstimmung zum ganzen IV. Titel (Art. 57 bis 152).

Der IV. Titel wird mit 81 zu 7 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

11. Einzelberatung der Artikel des Vorentwurfs (Fortsetzung der ersten Lesung des VII. Titels “Schlussbestimmungen”)

VII. TITEL

Schlussbestimmungen

*Art. 168 [Übergangsrecht
b) Besondere Bestimmungen]
7. Gemeinden Art. 54 bis 56 und 144 bis 151)*

Frédéric Sudan erläutert den Antrag der Kommission 4 (Art. 168 betitelt “[Transition/b) Dispositions particulières]/7. Communes (art. 54 à 56 et 144 à 151)”/“[Übergangsrecht/b) Besondere Bestimmungen]/7. Gemeinden (Art. 54 bis 56 und 144 bis 151)“): “Les nouvelles règles relatives aux communes, à l’exception de l’art. 148 (péréquation financière), prennent effet en vue de la période administrative 2006-2011.”/“Die neuen Regeln über die Gemeinden mit Ausnahme des Art. 148 (Finanzausgleich) finden im Hinblick auf die Verwaltungsperiode 2006-2011 Anwendung.”

Da das Wort nicht verlangt wird, ist Art. 168 in erster Lesung stillschweigend gemäss Antrag der Kommission 4 angenommen.

[Art. 169 wurde anlässlich der Beratung von Art. 152 gestrichen.]

12. Nominalabstimmung zum ganzen VII. Titel

Der Präsident schreitet zur Nominalabstimmung zum ganzen VII. Titel (Art. 160 bis 169).

Der VII. Titel wird in erster Lesung mit 95 zu 3 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

13. Ausmerzung einer Zweideutigkeit in Art. 9 Abs. 2⁴

Der Präsident beginnt zu erklären, warum noch einmal zu Art. 9 Abs. 2 abzustimmen ist. Er unterbricht sich, um Jean Baeriswyl das Wort zu erteilen, der es mit Nachdruck verlangt.

Jean Baeriswyl zitiert das Protokoll der Sitzung vom 13. November (S. 11). Er hält eine erneute Abstimmung für unnötig.

Der Präsident erklärt, dass der Text von Art. 9 Abs. 2 auf S. 4 der Synopse nicht der gleiche ist wie jener auf S. 10 des gleichen Dokumentes: Der erste Text beinhaltet die von der Kommission 7 beantragten Änderungen, nicht aber der zweite. Er erklärt, dass die im Protokoll der Sitzung vom 13. November festgehaltene Auslegung der Meinung des Rates von mehreren Ratsmitgliedern bestritten worden ist.

Jean Baeriswyl war der Meinung, dass das Protokoll massgebend ist, ist aber bereit, sich dem Antrag des Präsidenten anzuschliessen.

Der Präsident schlägt gemäss Entscheid des Büros vor, die Abstimmung zu wiederholen. Er präzisiert, dass die Zweideutigkeit bloss den französischen Text betrifft.

Eva Ecoffey wiederholt die Meinung der Kommission 2 (Fassung der S. 4).

Jean-Marie Barras bestätigt dies ebenfalls.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung (Fassung der S. 4 oder jene der S. 10?)

⁴ Der Text von Art. 9 Abs. 2 ist nicht der gleiche auf den Seiten 4 und 10 der Synopse. Es ist somit nicht möglich, genau zu sagen, welches der Wille des Rates war.

Die Fassung der S. 4 (jene der Kommission 2) wird mit 87 zu 14 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, angenommen.

14. Eventuelle Erklärungen

Moritz Boschung erwartet von der dritten Lesung eine neue Lösung zur Sprachenfrage, die beide Sprachgemeinschaften befriedigt.

15. Wiedereröffnung der Diskussion zu Art. 6

Bernadette Hänni verlangt Wiedereröffnung der Diskussion zu Art. 6 mit dem folgenden Antrag, der von Mélanie Maillard, Alain Berset, Denis Boivin, Peter Jaeggi, Ueli Johner, Ambros Lüthi und Laurent Schneuwly mitunterzeichnet ist (Ergänzung am Schluss von Abs. 4): “Il encourage le bilinguisme.”/“Er fördert die Zweisprachigkeit.”

Der Präsident schreitet zur Abstimmung zum Ordnungsantrag.

Der Ordnungsantrag wird mit 85 zu 18 Stimmen, bei 6 Enthaltungen, angenommen.

Der Präsident eröffnet die Diskussion zum gestellten Antrag.

Im Namen der Öff.-Fraktion widersetzt sich **Félicien Morel** diesem Antrag. Die Diskussion der zweiten Lesung hat schon stattgefunden.

Im Namen der FDP-Fraktion unterstützt **Denis Boivin** den Antrag von Bernadette Hänni.

Im Namen der CSP-Fraktion tut **Peter Jaeggi** dasselbe.

Erika Schnyder ist nicht gegen die Zweisprachigkeit, wird sich aber dem Antrag von Bernadette Hänni widersetzen.

Patrik Gruber ist über die Ergebnisse der zweiten Lesung zur Sprachenfrage sehr enttäuscht. Er unterstützt den Antrag von Bernadette Hänni. Er erhofft auch eine eingehende Diskussion in der dritten Lesung.

Raphaël Chollet erklärt seinen deutschsprachigen “Freunden”, dass die Französischsprachigen bereits einen grossen Schritt in Richtung Kompromiss getan haben. Er bedauert, dass die Deutschsprachigen heute einen Schritt rückwärts tun. Er unterstreicht die Notwendigkeit des Vertrauens zwischen den Sprachgemeinschaften.

Marie Garnier unterstützt den Antrag von Bernadette Hänni.

Der Präsident schreitet zur Abstimmung.

Der Antrag von Bernadette Hänni wird mit 83 zu 20 Stimmen, bei 6 Enthaltungen, angenommen.

Art. 6 ist gemäss Antrag von Bernadette Hänni geändert.

16. Wiedereröffnung der Diskussion zu Art. 61

Joseph Rey verlangt Wiedereröffnung der Diskussion zu Art. 61 mit folgendem Antrag (neuer Abs. 2 von Art. 61): “La loi fixe le revenu minimum garanti.”/“Das Gesetz bestimmt das garantierte Mindesteinkommen.”

Der Präsident schreitet zur Abstimmung zu diesem Ordnungsantrag.

Der Ordnungsantrag wird mit 65 zu 33 Stimmen, bei 6 Enthaltungen, abgelehnt.

17. Schlussnominalabstimmung zum ganzen Verfassungsvorentwurf

Der Präsident schreitet zur Schlussnominalabstimmung zum ganzen Verfassungsvorentwurf.

Der Verfassungsvorentwurf wird in zweiter Lesung mit 64 zu 29 Stimmen, bei 16 Enthaltungen, angenommen.

Die Nominalliste der Abstimmungen wird diesem Protokoll beigelegt.

18. Schluss der Sitzung

Der Präsident Christian Levrat dankt den Verfassungsrätinnen und -räten für die geleistete Arbeit, ist über den offenen Geist der meisten Fraktionen befriedigt, ist zuversichtlich für die Volksabstimmung, entbietet beste Wünsche für das Jahre2004, dankt den Mitgliedern des Verfassungsrats für das geschenkte Vertrauen und das gegenseitige freundschaftliche Verhältnis trotz der politischen Meinungsverschiedenheiten. Er schliesst die Sitzung um 17.10 Uhr.

Freiburg, 11. Dezember 2003

Der Präsident und der Vizepräsident:

Christian Levrat
Adolphe Gremaud

Der Tagessekretär:

Pierre Scyboz